



Herrn
Stefan Walser



Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

**Ihr Schreiben vom 20. Januar 2025, eingegangen am
20. Januar 2025**

Allgemeines Register

Aktenzeichen: AR 456/25 (bitte angeben)

Bearbeiterin: Hoffmann
Telefon: +49 721 / 9101 - 523

Datum: 19.02.2025

Seite: 1 von 3

Sehr geehrter Herr Walser,

gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bestehen nachfolgend aufgeführte Bedenken.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 9. Januar 2025 - 5 Bf 3/25.Z - und vom 18. Dezember 2024 - 5 Bf 239/23.Z - sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12. September 2023 - 21 K 2692/19 - richtet, bestehen Bedenken, da diese nicht ausreichend begründet worden sein dürfte. Es bedarf der Darlegung, inwieweit der Beschwerdeführer durch eine angegriffene gerichtliche Entscheidung in eigenen Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten verletzt sein könnte. Zudem muss er sich auch mit den Gründen der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzen. Es reicht insbesondere nicht aus, lediglich die vermeintlich verletzten Grundrechte oder grundrechtsähnlichen Rechte zu benennen. Ihr Vortrag dürfte daher diesen Anforderungen nicht genügen.

Soweit Sie Bezug auf sämtliche Akten des Bundesverfassungsgerichts bezüglich Ihrer Familie und insbesondere auf 1 BvR 2318/19 nehmen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine pauschale Bezugnahme auf in anderen Verfahren eingereichte Schriftsätze bzw. Unterlagen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht den Substantiierungsanforderungen der § 23 Absatz 1 und § 92 BVerfGG genügen. Vielmehr ist es Aufgabe des Beschwerdeführers, eine ausreichende Begrün-

01.03.2025



derung der Verfassungsbeschwerde nebst allen relevanten Unterlagen innerhalb der Monatsfrist beim Bundesverfassungsgericht einzureichen.

Aktenzeichen: AR 456/25 (bitte angeben)
Bearbeiterin: Hoffmann

Seite: 2 von 3

Ergänzungen einer nicht ausreichend begründeten Verfassungsbeschwerde können nach Ablauf der Monatsfrist grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 20. September 2023 - 21 K 2692/19 - (Richterablehnung) richtet, bestehen Bedenken, da diese nicht fristgerecht eingelegt worden sein dürfte. Gerichtliche Entscheidungen können mit einer Verfassungsbeschwerde nur innerhalb eines Monats seit Verkündung beziehungsweise Zugang der (letztinstanzlichen) Entscheidung bei einem Beschwerdeführer beziehungsweise seinem Bevollmächtigten angefochten werden. Der unanfechtbare Beschluss wurde bereits im Jahr 2023 erlassen. Es ist daher nicht ersichtlich, dass Ihre am 20. Januar 2025 eingegangene Verfassungsbeschwerde die Monatsfrist wahrt. Die Monatsfrist wird auch durch die Entscheidungen in der Hauptsache nicht neu in Lauf gesetzt.

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12. September 2023 - 21 K 2692/19 - in der mündlichen Verhandlung richtet, bestehen weitere Bedenken. Hierbei dürfte es sich um sogenannte „Zwischenentscheidungen“ handeln, die keinen bleibenden rechtlichen Nachteil nach sich ziehen dürften, der im späteren Verfahren nicht oder nicht mehr vollständig behoben werden kann. Daher dürften sie auch nicht gesondert mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können. Eine Überprüfung kann nur im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen die verfahrensabschließende Entscheidung vorgenommen werden.

Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens kann das Bundesverfassungsgericht nicht auf Veranlassung von Einzelnen tätig werden. Insbesondere kann es nicht in das Verfahren anderer Verfassungsorgane (etwa des Deutschen Bundestags oder der Bundesregierung) oder der EU-Kommission eingreifen oder diesen Weisungen oder Empfehlungen ertei-



len. Es sieht auch davon ab, einen ihm vorgetragenen Sachverhalt allgemein zu überprüfen, hierzu Stellungnahmen abzugeben oder Rechtsauskunft zu erteilen.

Aktenzeichen: AR 456/25 (bitte angeben)
Bearbeiterin: Hoffmann

Seite: 3 von 3

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de - Verfassungsbeschwerde - Themenüberblick - Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen per Post nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt.

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

Krause-Reul
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt

Lali
Regierungsangehörige

